

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produktname: Reinigungsgranulat für TBi JetStream

TBi Industries GmbH

Ausgabedatum: 19.06.2009

Seite 4 von 9

Datum der Revision Nr. 1.5: 10.01.2020

Druckdatum: 10.1.2020

7.3 Spezifische Endverwendung/en

siehe Kapitel 1.2

Kapitel 8: Expositionsbegrenzung / Personenschutzmittel

8.1 Kontrollparameter

Expositionslimits:

Durch die Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., mit der die Bedingungen für den Gesundheitsschutz während der Arbeit festgelegt sind, in gültiger Fassung, sind die folgenden zulässigen Höchstkonzentrationen (NPK-P) und zulässigen Expositionslimits (PEL) der chemischen Stoffe in der Luft auf Arbeitsplätzen festgelegt:

Stoffe	CAS-Nr.	PEL (mg/m ³)	NPK-P (mg/m ³)	Bemerkung
Stäube mit überwiegend nicht spezifischer Einwirkung		10		für Aluminium und seine Oxide, ausgenommen Gama-Aluminiumoxid

und PNEC-Werte wurden nicht festgelegt.

8.2 Expositionsbegrenzung

Technische Maßnahmen:

Für ausreichende örtliche Absaugung des Arbeitsplatzes sorgen. Während der Verarbeitung örtliche Absaugung nutzen oder andere technische Kontrolle für die Sicherstellung des Verunreinigungslevels des Arbeitsumfelds unter den empfohlenen Expositionslimits durchführen. Den Arbeitsplatz mit Waschbecken oder Dusche für eventuelle Augenspülung ausstatten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Individuelle Schutzmaßnahmen:

Gängige Hygienemaßnahmen für Arbeit mit Chemikalien einhalten. Respirator mit Festpartikelfilter - Lepestok F-62 oder U-2K - gemäß ČSN-Norm EN 149 ist zu empfehlen.

Atemwege:

Schutzhandschuhe gemäß ČS EN-Norm 374.

Hände:

Schutzbrille gemäß ČS EN-Norm 166.

Augen:

Arbeitsbekleidung (ČSN ISO 13688) und Schuhe (ČSN ISO 20347).

Haut:

Keine.

Wärmegefahr:

Keine.

Kapitel 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Informationen über physikalische und chemische Eigenschaften

Aggregatzustand:

fest

Farbe:

weiß / braun

Geruch:

geruchlos

pH :

Nicht angegeben.

Schmelz-/Abbinde-temperatur (°C):

2044-2050

Selbstentzündungstemperatur (°C):

Nicht angegeben.

Zersetzungstemperatur (°C):

Nicht angegeben.

Siedepunkt / Siedebereich (°C):

3530

Brennpunkt (°C):

Flammpunkt (°C):

Verdampfungsgeschwindigkeit:

Brennbarkeit: Nicht angegeben

Der obere/untere Grenzwert der

Brennbarkeit/Explosivität

Dampfdruck (20°C):

Dampfdichte:

Relative Dichte (20°C):

Wasserlöslichkeit (20°C):

Verteilungskoeffizient:

n-Oktanol/Wasser:

Viskosität (20°C):

Explosive Eigenschaften:

Oxidationseigenschaften:

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produktname: Reinigungsgranulat für TBi JetStream

TBi Industries GmbH

Ausgabedatum: 19.06.2009

Seite 5 von 9

Datum der Revision Nr. 1.5: 10.01.2020

Druckdatum: 10.1.2020

9.2 Weitere Informationen:

VOC-Gehalt (%): Nicht angegeben.

Trockenmasse: Nicht angegeben.

Volumengewicht : 1,65 - 1,93 g/cm³

Kapitel 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht angegeben.

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Temperaturbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Nicht angegeben.

10.4 Zu verhindernde Bedingungen

Den Kontakt mit Säuren und Laugen meiden.

10.5 Unvereinbare Materialien

Den Kontakt mit Säuren und Laugen meiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

Kapitel 11: Toxikologische Informationen

11.1 Informationen zu toxikologischen Einwirkungen

Aluminiumoxid

Akute Toxizität:

Auf Grund der zugänglichen Angaben ist der Aluminiumoxid nicht als akut toxisch für den oralen, intravenösen und Inhalationsweg einzustufen.

OECD 401, oral, Wanderratte, LD50: > 10 000 mg/kg bw

OECD 403, Inhal., Wanderratte, LC50: > 2.3 mg/L air/4 St.

Ernsthafte Augenbeschädigung /-reizung: Reizende Einwirkung auf Augen, Haut und Atemwege angesichts der mechanischen Wirkung von Feinstaubpartikeln.

Ätzung/ Reizung für die Haut: Reizende Einwirkung auf Augen, Haut und Atemwege angesichts der mechanischen Wirkung von Feinstaubpartikeln.

Sensibilisierung der Atemwege / Haut: Wurde festgestellt.

STOT – einmalige Exposition: Reizende Einwirkung auf Augen, Haut und Atemwege angesichts der mechanischen Wirkung von Feinstaubpartikeln.

STOT – wiederholte Exposition: Notwendigkeit der Klassifizierung nicht nachgewiesen.

Karzinogenität:

Nicht als karzinogen eingestuft.

Beim Menschen nicht festgestellt. Den IARC- Informationen zufolge (Internationale Agentur für Krebsforschung) wurden gewisse karzinogene Einwirkungen bei der Exposition der Industrialuminiumproduktion nachgewiesen. Karzinogene Einwirkungen wurden durch das Testen an Tieren nachgewiesen. Die Dosis von 90 mg/kg bei der intra-peritorialen Verabreichung bei der Wanderratte bewirkte den Lungen-, Kehlkopf- und Thorax-Krebs; die örtlich implantierte Dosis von 200 mg/kg verursachte bei der Wanderratte Geschwülste und Veränderungen an der Verabreichungsstelle. Mittlere kumulative Wirkung.

Mutagenität in Keimzellen: Nicht angegeben.

Toxizität für die Fortpflanzung: Nicht angegeben.

Gefährlichkeit beim Einatmen: Nicht bekannt

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produktname: Reinigungsgranulat für TBi JetStream

TBi Industries GmbH

Ausgabedatum: 19.06.2009

Seite 6 von 9

Datum der Revision Nr. 1.5: 10.01.2020

Druckdatum: 10.1.2020

Weitere Gefährlichkeit:

Langfristige oder ununterbrochene Exposition kann den chronischen Katarrh der Schleimhäute der oberen Atemwege hervorrufen.

Chronische Inhalation kann innerhalb von 8-9 Jahren zur Lungenfibrose, Aluminose führen.

Der Kontakt mit der Haut kann Ekzeme und Hautentzündungen bewirken. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Haut auf den Beinen, Waden, Händen und Unterarmen juckt, oft begleitet von Hyperhidrose, Hautempfindlichkeitsstörungen und Impotenz. Die Absorption des Grundstoffes (Al₂O₃) durch die Haut wurde noch nicht nachgewiesen,

während die Sensibilisierung bereits festgestellt wurde.

Langfristige Exposition dem Produktstaub kann Augenschmerzen, Gewebebeschädigung und Bindehauthyperämie verursachen.

Die Absorption aus dem Gastrointestinaltrakt ist eher leichter, was durch die Aluminiumfähigkeit erklärt werden kann, unlösliche Salze mit Phosphor im Darm zu bilden.

Kapitel 12: Angaben zur Ökologie

12.1 Toxizität

Keine besonderen Einwirkungen oder Gefahren bekannt.

Bestandteile	LC50, 96 St.	EC50, 48 St.	EC50, 72 St.
	Fische	Wirbellose	Algen
Nicht angegeben.			

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Chemisch inert und wasserunlöslich. Separation mechanisch (Sedimentation, Filtration usw.)

12.3 Bioakkumulationspotential

Im Organismus wird es nicht akkumuliert.

12.4 Bodenmobilität

Immobil, unlöslich.

Ergebnisse der Ermittlung der PBT- 12.5 und vPvB-Eigenschaften

Keine Stoffe enthalten, die als PBT- oder vPvB-Eigenschaften ausgewertet sind.

12.6 Sonstige negative Wirkungen

Beim Eindringen in Oberflächenwasser kommt es zur Wassertrübung und Veränderung organoleptischer Wassereigenschaften (hinsichtlich Geruchs) und ebenfalls zu einer schädlichen Einwirkung auf Wasserpflanzen.

Kapitel 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallkatalognummer:

16 03 04

Die unter der Nummer 16 03 03 nicht aufgeführten anorganischen Abfälle.

Katalognummer der verunreinigten Verpackung:

15 01 01

Papier- und Pappenverpackungen.

15 01 02

Kunststoffverpackungen.

15 01 09

Textilverpackungen.

Empfohlene Entsorgungsart des Abfallstoffes/ der Zubereitung:

Nicht verwendetes Abfallmaterial möglichst recyceln oder erneuern, gegebenenfalls auf eine Deponie ablagern.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produktname: Reinigungsgranulat für TBi JetStream

TBi Industries GmbH

Ausgabedatum: 19.06.2009

Seite 7 von 9

Datum der Revision Nr. 1.5: 10.01.2020

Druckdatum: 10.1.2020

Empfohlene Entsorgungsart der vom Stoff verunreinigten Verpackungen: Die Verpackung unterliegt der Rücknahmepflicht. Zur Entsorgung der befugten Person übergeben.

Physikalische/chemische Eigenschaften,
die die Abfallbehandlung beeinflussen können: Nicht angegeben.

Verhinderung der
Abfallentsorgung
durch die Kanalisation: Nicht
angegeben.

Besondere Maßnahmen bei der
Abfallbehandlung: Im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung
vorgehen.

Kapitel 14: Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne des Transports.

	Transportart	Straßentransport ADR/RID	Seeschifftransport IMDG	Lufttransport ICAO / IATA
14.1	UN-Code	nicht angegeben	nicht angegeben	nicht angegeben
14.2	Offizieller UN-Code für den Transport	nicht angegeben	nicht angegeben	nicht angegeben
14.3	Gefahrenklasse /-en für den Transport	nicht angegeben	nicht angegeben	nicht angegeben
	Klassifizierungscode	nicht angegeben	nicht angegeben	nicht angegeben
	Ident.-Gefahrnummer:	nicht angegeben	nicht angegeben	nicht angegeben
	Sicherheitszeichen:	nicht angegeben	nicht angegeben	nicht angegeben
14.4	Verpackungsgruppe	nicht angegeben	nicht angegeben	nicht angegeben

14.5 Umweltgefährdung

-

14.6 Besondere Sicherheitsmaßnahmen für den Benutzer

-

14.7 Massentransport gemäß Anhang II der MARPOL-Vereinbarung und der IBC-Vorschrift

-

Kapitel 15: Informationen zu Vorschriften

15.1 Vorschriften zum Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften in Bezug auf den Stoff oder die Zubereitung

alles in gültiger Fassung und einschl. der Ausführungsvorschriften

Gesetz Nr. 350/2011 Slg., über chemische Stoffe...

Gesetz Nr. 258/2000 Slg., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit ...

Gesetz Nr. 185/2001 Slg., über Abfälle (Abfallgesetz)...

Gesetz Nr. 201/2012 Slg., über die Luft...

Gesetz Nr. 254/2001 Slg., über Gewässer...

Gesetz Nr. 477/2001 Slg., über Verpackungen ...

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produktname: Reinigungsgranulat für TBi JetStream

TBi Industries GmbH

Ausgabedatum: 19.06.2009

Seite 8 von 9

Datum der Revision Nr. 1.5: 10.01.2020

Druckdatum: 10.1.2020

Gesetz Nr. 111/1994 Slg., über den Straßenverkehr

Gesetz Nr. 224/2015 Slg., über die Vorbeugung gegen ernsthafte Unfälle...

Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., Bedingungen für den Gesundheitsschutz während der Arbeit ...

Verordnung Nr. 432/2003 Slg., mit der die Bedingungen für die Einstufung der

Arbeitsleistungen in Kategorien festgelegt werden ...

EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP) über die Klassifizierung, Kennzeichnung und

Verpackung von Stoffen und Zubereitungen,...

EG-Verordnung Nr. 1907/2007 (REACH) über Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Begrenzung der chemischen Stoffe.

15.2 Bewertung der chemischen Sicherheit

Nicht durchgeführt.

Kapitel 16: Weitere Informationen

Voller Wortlaut aller im Kapitel 3 aufgeführten H-Sätze:

H-Sätze: Keine.

Abkürzungen:

PEL	Zulässiger Expositionslimit
NPK-P	Zulässige Höchstkonzentration auf dem Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulativ, toxisch
vPvB	Hochpersistent und hochakkumulativ
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
CAS	Chemical Abstracts Service
EINECS	European Inventory of Existing Commercial chemical Substances
DNEL	Abgeleitetes Expositionsniveau ohne Wirkung (derived no-effect level)
PNEC	Zu erwartende Konzentration ohne Wirkung (predicted no-effect concentration)
LD50	Todesdosis pro 50 % Einzelpersonen (lethal dose for 50%)
LC50	Todeskonzentration pro 50% (lethal concentration for 50%)
EC50	Wirkungsvolle Konzentration pro 50% (effect concentration for 50%)
NOAEL	Keine zu beobachtende unumkehrbare Belastungswirkung (no observable adverse effect load)
ADR	Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
IMDG	Internationale Vorschrift über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
ICAO	Technische Hinweise zur sicheren Luftbeförderung gefährlicher Güter
IATA	Internationale Lufttransport-Vereinigung

Veränderungen gegenüber der vorangehenden Fassung des SDB:

Formelle Anpassung des Sicherheitsdatenblattes im Einklang mit der EU-Verordnung Nr. 2015/830.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH)

Produktname: Reinigungsgranulat für TBi JetStream

TBi Industries GmbH

Ausgabedatum: 19.06.2009

Seite 9 von 9

Datum der Revision Nr. 1.5: 10.01.2020

Druckdatum: 10.1.2020

Bedeutendere Änderungen in den Kapiteln 2,15 und 16.

Diese Revision knüpft an die Revision Nr. 3.0 z 15.11.2016 an und steht im Einklang mit der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP).

Für die Revision des Sicherheitsdatenblattes wurden die folgenden Unterlagen verwendet:
Material Safety Data Sheet, erarbeitet vom Hersteller gemäß der EG-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH).
Internetseiten der ECHA (European Chemicals Agency)
ESIS: European chemical Substances Information System
Toxikologische Datenbanken

Die Klassifizierung wurde mit einer Berechnungsmethode durchgeführt.

Hinweise zur Schulung:

Die in Kontakt mit gefährlichen Stoffen kommenden Mitarbeiter müssen mit den Einwirkungen dieser Stoffe im erforderlichen Umfang, dem Umgang mit ihnen und den Schutzmaßnahmen bekannt gemacht werden.

Weiter müssen sie mit den Erste-Hilfe-Grundsätzen, den notwendigen Sanierungsmaßnahmen und Verfahrensweisen bei der Behebung von Störungen und Havarien bekannt gemacht werden.

Die mit diesem chemischen Produkt umgehende Person muss mit den Sicherheitsregeln und den Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt bekannt gemacht werden.

Wenn der gefährliche chemische Stoff/Zubereitung als ätzend oder toxisch klassifiziert ist, müssen die Mitarbeiter mit den Regeln für den Umgang mit einem ätzenden/toxischen chemischen Stoff/Zubereitung bekannt gemacht werden.

Die Gefahrgüter befördernden Personen müssen mit den Hinweisen für den Unfall im Einklang mit den ADR/RID-Vorschriften bekannt gemacht werden.

Weitere Informationen:

Die oben aufgeführten Informationen beschreiben die Bedingungen für einen sicheren Umgang mit dem Produkt, entsprechen den gegenwärtigen Kenntnissen des Herstellers und dienen als Hinweise für die Schulung der mit dem Produkt in Kontakt kommenden Mitarbeiter.

Der Hersteller trägt keine Garantie für die oben beschriebenen Eigenschaften des Produkts bei seiner empfohlenen Benutzung.

Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Bestimmung der Tauglichkeit des Produkts für spezifische Zwecke und die Anpassung der Sicherheitsmaßnahmen, wenn dieser Gebrauch im Widerspruch zur Empfehlung des Herstellers steht.